

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

**Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention im Verhältnis zum
Förderschulwesen**

und **Antwort** vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22505

vom 23. Januar 2020

über Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention im Verhältnis zum Förderschulwesen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (kurz: GE) besuchten bzw. besuchen in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 die Berliner Schulen und wie sieht die Prognose für die nächsten 5 Schuljahre aus? Worauf fußt die Prognose?

6. Welche Prognose gibt es für die kommenden 5 Schuljahre für die Anmeldung von einzuschulenden Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt GE

a) für Förderzentren GE

b) für den gemeinsamen Unterricht und darunter für Schwerpunktschulen und worauf fußt diese Prognose?

Zu 1. und 6.:

Schuljahr	an Schulen/ in Klassen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung"	in Integration	gesamt
2017/18	2354	1280	3634
2018/19	2426	1399	3825
2019/20	2530	1490	4020

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“

Im Rahmen der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie regelmäßig aktualisierten und veröffentlichten Modellrechnungen zur künftigen Entwicklung der Schülerzahlen erfolgt keine Gesamtprognose für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen der integrativen Beschulung vielmehr als Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule prognostiziert. Eine differenzierte Darstellung prognostizierter Anmeldungen für die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und die entsprechende integrative Beschulung ist daher nicht möglich.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE besuchen aktuell, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen, gar nicht oder aber in reduziertem Stundenumfang die Schule im Förderzentrum GE?

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE besuchen aktuell, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen, gar nicht oder aber in reduziertem Stundenumfang die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht?

4. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern, bei denen seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 Förderschwerpunkt GE festgestellt wurde, bestand zuvor sonderpädagogischer Förderbedarf in einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt?

5. Wie viele Anmeldungen von einzuschulenden Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt GE gab es

- a) für Förderzentren GE,
 - b) für den gemeinsamen Unterricht und darunter für Schwerpunktschulen,
- in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020?

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE wechselten in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 vom gemeinsamen Unterricht in ein Förderzentrum GE

- a) während der Grundschulzeit, darunter während der Schulanfangsphase,
- b) beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I,
- c) während der Sekundarstufe I,
- d) nach der Sekundarstufe I?

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE wechselten in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 von einem Förderzentrum GE in den gemeinsamen Unterricht

- a) während der Eingangsstufe,
- b) während der Unterstufe,
- c) während der Mittelstufe,
- d) während der Oberstufe,
- e) während der Abschlussstufe?

9. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE wechselten

- a) vom gemeinsamen Unterricht
 - b) vom Förderzentrum GE
- in eine Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe?

10. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt GE wurde in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und bisher im Schuljahr 2019/2020 während der Schulzeit der sonderpädagogische Förderbedarf GE aufgehoben?

Zu 2. bis 10.:

Diese statistischen Daten werden nicht erhoben.

11. Welche Anstrengungen hat die Senatsbildungsverwaltung seit Inkrafttreten der UN-BRK in Bezug auf personelle, sächliche und organisatorische Ausstattung sowie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung unternommen, um die Inklusion im Bereich der allgemeinbildenden Schule und der beruflichen Bildung speziell für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf GE voranzutreiben und was ist für die nächsten 5 Schuljahre diesbezüglich geplant?

Zu 11.:

Die Behindertenrechtskonvention trat in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft. Infolgedessen wurden u.a. zwei neue Rahmenlehrpläne für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung entwickelt und implementiert (2011/2012 und 2014/2015). Die Anforderungen der Kultusministerkonferenz an standardorientierte Rahmenlehrpläne und die Maßgaben der Behindertenrechtskonvention wurde damit umgesetzt. Beide Rahmenlehrpläne eignen sich besonders auch für die integrative Beschulung und Förderung. Bedarfsorientierte sonderpädagogische Fort- und Weiterbildungen unterstützen die fachliche Umsetzung.

Durch die nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention neu gegründeten „Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren“ (SIBUZ) erfolgt zudem eine regelmäßige fachliche Beratung der Schulen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Zwischen den in den SIBUZ verorteten Diagnostik- und Beratungslehrkräften für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ findet ein kontinuierlicher Fachaustausch statt. Fragen der Diagnostik und darauf aufbauender Förderung spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Koordinierenden für sonderpädagogische Feststellungsverfahren und die SIBUZ-Leitungen stellen sicher, dass das Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik in der vorgesehenen Form umgesetzt wird.

In den allgemeinen Schulen wurde seit Inkraftsetzung der Behindertenrechtskonvention der personelle und sächliche Ressourceneinsatz für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die Schulträger stark intensiviert. Die Anzahl integrativ beschulter Schülerinnen und Schüler in diesem Förderschwerpunkt konnte folglich überproportional ansteigen:

Entwicklung der Schüler(innen)zahlen „Geistige Entwicklung“ in der Integration / Inklusion in Berlin (inklusive Abschlusstufe)

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20
Öffentliche Schulen	333	373	487	574	687	790	1002	1280	1399	1490
Schulen in freier Trägerschaft	12	11	15	23	23	32	40	38	38	41
insgesamt	345	384	502	597	710	822	1042	1318	1437	1531

Zudem steigt auch in diesem Förderschwerpunkt der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Pflege- und Hilfebedarfen weiterhin an. Notwendig wurde daher eine deutliche Verstärkung der Mittel für die ergänzende Pflege und Hilfe, also für sogenannte Schulhelferinnen und Schulhelfer:

Haushaltsjahr	Summe in Euro für die ergänzende Pflege und Hilfe
2010	8.312.000,00
2011	8.712.000,00
2012	8.912.000,00
2013	8.912.000,00
2014	9.502.000,00
2015	9.642.000,00
2016	12.111.000,00
2017	12.293.000,00
2018	26.901.000,00
2019	28.701.000,00

Auch an den sich beständig entwickelnden inklusiven Schwerpunktschulen werden Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung beschult. Die besondere Ausstattung dieser Schulen erweist sich dabei als zielführend. Die Anzahl der inklusiven Schwerpunktschulen soll auf insgesamt 36 Schulen erhöht werden. Bei der Profilierung der Schulen für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderbedarfe wird darauf geachtet, dass sie den tatsächlichen Bedarfen entspricht.

Im Bereich der beruflichen Schulen wurden die Entwicklungen des neuen Bildungsganges „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ (IBA) so konzipiert, dass auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ gleichermaßen partizipieren können. Hier wird stets zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen in einem grundsätzlich zweijährigen Bildungsgang angeboten.

Die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist für den Senat ein wichtiges Anliegen. Ein Elternwahlrecht soll diesbezüglich uneingeschränkt sichergestellt sein. Daher bleiben sowohl der gemeinsame Unterricht als auch der Unterricht in Schulen mit diesem Förderschwerpunkt bedeutsam.

Berlin, den 13. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie